



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 63 werden die Wörter „und wird wie folgt geändert“ sowie die Buchst. a und b gestrichen.

Begründung:

In Art. 83 Abs. 2 Satz 2 PAG-E soll im Rahmen der Neuordnung des PAG, die Formulierung „Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“ durch die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben einer Person“ ersetzt werden. Die Qualifikation „schwerwiegende Verletzung“ entfällt. Die Entwurfsbegründung lässt außen vor, dass es sich mit dieser Änderung um eine Weiterung handelt, die verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft. Im Rahmen der Expertenanhörung wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Regelung „schon deswegen notwendig sei, da es oft allein von der Konstitution des Opfers abhängt, ob die Quälereien eines Geiselnegers „bloß“ mit einer schweren Verletzung enden oder tödlich seien.“ Der Gesetzgeber habe daher – trotz verfassungsrechtlicher Bedenken – den finalen Rettungsschuss bereits bei der Gefahr der schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit freigegeben. Eine Gefahr für den Leib, die bereits dann gegeben ist, wenn eine Verletzung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder der Gesundheit droht, erreicht diese Schwelle nicht, weshalb die verfassungsrechtlichen Bedenken hier bestehen und eine höhere Hürde, wie sie die Formulierung „Lebensgefahr“ gewährleistet, beibehalten werden soll. Aufgrund dieser Einschätzung aus der Expertenanhörung, ist an dem ursprünglichen Gesetzeswortlaut festzuhalten (vgl. Stellungnahme Dr. Markus Löffelmann).